

Antrag

der Abgeordneten Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Michel Brandt, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Helin Evrim Sommer, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Für eine offene, menschenrechtsbasierte und solidarische Einwanderungspolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist einseitig auf die Interessen der deutschen Wirtschaft bzw. von Unternehmen ausgerichtet. Menschenrechtlichen, humanitären und integrationspolitischen Anforderungen wird der Entwurf hingegen nicht gerecht. Dabei hat sich Deutschland mit dem Global Compact for Migration (GCM) dazu verpflichtet, den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen (Nummer 15a der Präambel). Im vorgelegten Gesetzentwurf dominiert das Anliegen, Migration nach Nützlichkeitskriterien im Interesse des Aufnahmestaates zu regulieren. Die Bundesregierung stützt sich in ihrem Entwurf darauf, dass der Fachkräftemangel „bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar“ sei und sich „zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt“ habe (vgl. Bundesratsdrucksache 7/19, S. 1). Allerdings gibt es Zweifel an der Art und dem Umfang eines oftmals pauschal behaupteten Fachkräftemangels, zumal Unternehmen ein Eigeninteresse daran haben, Löhne auch durch eine Vergrößerung des Arbeitskräftereservoirs niedrig zu halten.

Die Interessen der Herkunftsländer und derer Gesellschaften werden hingegen nicht in den Blick genommen, ebenso wenig die der Migrierenden selbst. Nach dem GCM soll legale Migration zum Wohle aller und zugleich zur Entwicklung nachhaltiger Existenzgrundlagen in den Herkunftsländern ausgestaltet werden (Nummer 13 der Präambel). Das beinhaltet auch die Vermeidung einer für die Herkunftsgesellschaften nachteiligen gezielten Abwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte. Es ist höchst widersprüchlich, wenn deutsche Unternehmen, die unzureichend in Aus- und Weiterbildung investieren, benötigte Arbeitskräfte auf einem weltweiten Arbeitsmarkt rekrutieren wollen. Durch die Deregulierung des Arbeitsmarktes, stagnierende Reallöhne und schlechte Arbeitsbedingungen

wurde ein Fachkräftemangel in bestimmten Branchen von der Politik und den Unternehmen mit verursacht.

Zugleich schotteten sich die industrialisierten Länder vor den Folgen des maßgeblich von ihnen zu verantwortenden politischen und wirtschaftlichen Handelns ab (kriegerische Interventionen, unfaire Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, Umweltverschmutzung usw.). Entwicklungspolitische Motive müssen in der Migrationspolitik deshalb viel mehr berücksichtigt werden. In Kooperation mit den Herkunftsländern und den Migrierenden sollten Modelle entwickelt werden, die auch nicht qualifizierten Menschen die Einwanderung ermöglichen. Die kapitalistische Globalisierung wirkt sich vor allem auf die Menschen im globalen Süden nachteilig aus. Dem steht bislang jedoch kein globales Recht auf Migration gegenüber, um diesen Verhältnissen legal entkommen zu können. Ziel allen politischen Handelns muss es sein, dass Migrantinnen und Migranten nicht in die Illegalität gedrängt werden, und zugleich, dass niemand aufgrund einer Zwangslage migrieren oder fliehen muss. Die Lebensbedingungen weltweit müssen deshalb verbessert und angeglichen werden. Im GCM und in der Agenda 2030 wird deshalb betont, dass für eine nachhaltige Entwicklung die Situation und Interessen der Herkunfts-, Ziel- und Transitländer in den Blick genommen werden müssen. Solange aber Menschen ihre Länder wegen fehlender Entwicklungschancen, existenzbedrohender Armut und Hunger, Diskriminierung, Krieg und Verfolgung verlassen, müssen ihre fundamentalen Rechte unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsort gewahrt werden. Die politischen und sozialen Menschenrechte sind unteilbar und gelten weltweit.

Die Trennung von Migration und Flucht wirkt in einer zunehmend von gegenseitigen Abhängigkeiten geprägten Welt teilweise künstlich. Warum sollen etwa Umwelt- oder Armutsflüchtlinge kein Recht auf Schutz erhalten, obwohl sie nicht selten vor den Folgen des Wirtschaftens der industrialisierten Länder fliehen? Dennoch ist es heute wichtiger denn je, das internationale Flüchtlingsrecht gegen politische Angriffe zu verteidigen und es weiter auszubauen, etwa in Bezug auf Klima- und Armutsflüchtlinge. Das Flüchtlingsvölkerrecht beinhaltet ein subjektiv einklagbares Recht auf Schutz, dies ist ein menschenrechtlicher Fortschritt, den es unbedingt zu bewahren gilt. Doch während die Grenzen für begehrte Fachkräfte künftig noch durchlässiger sein sollen, werden sie für Schutzsuchende immer schwerer zu überwinden: Zehntausende sind bereits an den EU-Außengrenzen bei dem Versuch der Einreise in die Europäische Union ums Leben gekommen. Die EU arbeitet dennoch weiter an einer Perfektionierung dieser Abschottung vor Schutzsuchenden und an einer Aus- und Vorverlagerung des Flüchtlingsschutzes aus Europa. Das ist inakzeptabel und eine Aufkündigung von fundamentalen Grundwerten der Europäischen Union.

2. Einwanderungserleichterungen plant die Bundesregierung nur für Fachkräfte. Dabei gibt es gerade in diesem Bereich, anders als für Niedrigqualifizierte, bereits zahlreiche Möglichkeiten einer legalen Einwanderung, auch wenn diese sehr unübersichtlich ausgestaltet sind. Grundsätzlich sind einzelne Einwanderungserleichterungen, soweit sie im Gesetzentwurf enthalten sind, zu begrüßen. Das gilt auch für den grundlegenden Wechsel hin zu einer generellen Ermöglichung der Erwerbstätigkeit nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Bislang gilt ein Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Demgegenüber soll es keine wirksamen Erleichterungen bei der Einwanderung von Menschen geben, die eine geringe oder keine berufliche Qualifikation besitzen.

Zu kritisieren ist außerdem, dass der beklagte Fachkräftemangel beispielsweise in der Gesundheits- und Pflegebranche nicht vorrangig auf die dortigen schlechten Arbeits- und Entlohnungsbedingungen und unzureichende Ausbildungsmaßnahmen zurückgeführt wird. Wer wirklich etwas gegen den Pflegenotstand unter-

nehmen und qualifiziertes Personal gewinnen will, muss vor allem die Arbeitsbedingungen in diesem Bereich attraktiver gestalten – sowohl für in Deutschland aufgewachsene als auch für eingewanderte Menschen. Die gezielte Abwerbung solcher Fachkräfte aus dem Ausland kann hingegen mit negativen Auswirkungen für die Gesundheitssysteme der jeweiligen Herkunftsländer verbunden sein.

Völlig verfehlt wurde mit dem Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes das Versprechen einer einfachen, überschaubaren und transparenten Ausgestaltung des Einwanderungsrechts. Die zum Teil sehr kleinteiligen und überaus komplexen Neuregelungen sollen in das ansonsten unveränderte Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügt werden, es bleibt damit bei einer kaum überschaubaren Vielzahl unterschiedlicher Aufenthaltstitel und komplizierter Verweisregelungen. Das Recht wird weder übersichtlicher gestaltet, noch wird Einwanderung insgesamt erleichtert.

Den zahlreichen Forderungen aus der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsorganisationen und von Unternehmen nach einem so genannten „Spurwechsel“ in den legalen Aufenthalt wird im „Gesetzesentwurf über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ nicht entsprochen. Dort sind keine wirksamen Verbesserungen für hier lebende Geflüchtete mit (noch) ungesichertem Aufenthaltsstatus vorgesehen. Eine Aufenthaltserteilung – statt der bloßen Duldung – bei Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung soll es weiterhin nicht geben, damit besteht die Ausreisepflicht im Grundsatz fort. Es sind sogar weitere Verschärfungen geplant, die zu einer noch restriktiveren Erteilungspraxis führen könnten. So müssen Geflüchtete künftig grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einreise alles zur Klärung ihrer Identität Erforderliche unternommen haben. Ausländerbehörden sollen erst einmal sechs Monate Zeit erhalten, Menschen abzuschieben, bevor eine Ausbildungsduldung erteilt werden darf. Die Neuregelung zur Beschäftigungsduldung sieht schließlich derart hohe Anforderungen vor, dass sie für die Praxis absehbar ohne Bedeutung bleiben wird.

3. Insbesondere im humanitären und familiären Bereich soll es nach Vorstellungen der Bundesregierung keinerlei Erleichterungen des Einwanderungsrechts geben. Dabei gibt es hier den größten Handlungsbedarf.

So fehlt unverändert eine effektive Bleiberechtsregelung, die an die tatsächliche Aufenthaltsdauer der Betroffenen anknüpft und vor allem humanitären und menschenrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt, etwa auch in Bezug auf die häufig schnell integrierten Kinder Geflüchteter. Die Bleiberechtsregelung von 2015, die eigentlich bis zu 30.000 langjährig Geduldeten ein Aufenthaltsrecht verschaffen sollte, ist wegen zu hoher Anforderungen weitgehend wirkungslos geblieben: Mitte 2018 lebten gerade einmal 3.101 Personen mit einer solchen Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG in Deutschland (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3860). Auch die Härtefallregelung nach § 23a AufenthG, die im Prinzip humanitäre Entscheidungen im Einzelfall jenseits der sonst üblichen Anforderungen ermöglicht, ist in ihrer Konzeption und in der konkreten Anwendung viel zu restriktiv. Nur 7.505 Menschen verfügten Mitte 2018 über einen solchen Aufenthaltstitel.

Beim menschenrechtlich besonders geschützten Familiennachzug gab es in den letzten Jahren drastische Einschnitte: Seit 2006 gelten beim Ehegattennachzug Sprachanforderungen, die in der Praxis sozial selektiv wirken und das Zusammenkommen von Eheleuten in Deutschland zehntausendfach be- oder sogar verhindern haben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13600). Ehepartnerinnen und -partner werden dazu verpflichtet, erste Deutschkenntnisse bereits im Ausland unter erschwerten Bedingungen zu erwerben und nachzuweisen. Dabei könnten sie die deutsche Sprache in Deutschland sehr viel leichter und schneller erlernen. Eine infolge der Rechtsprechung später eingeführte Härtefallregelung ist in der Praxis

weitgehend unwirksam, so dass es weiterhin häufig zu unerträglichen Familientrennungen infolge dieser Regelung kommt.

Das Recht auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wurde Anfang 2016 für zwei Jahre ausgesetzt. 2018 wurde es dann entgegen ursprünglichen Versprechungen ganz abgeschafft und durch eine kontingentierte humanitäre Ermessensregelung ersetzt. Dabei war längst klar, dass die ursprünglichen Prognosen zum vermeintlichen Umfang dieses Familiennachzugs völlig überzogen waren. Mit dem Menschenrecht auf Familienleben ist diese Einschränkung unvereinbar, da die in Deutschland anerkannten international schutzbedürftigen Personen ihre Familieneinheit nur in Deutschland leben können.

Schon immer gilt im Aufenthaltsrecht beim Familiennachzug ein zu enger Familienbegriff, der Familienbindungen jenseits der Kernfamilie nicht berücksichtigt. Auch die geforderten Nachweise zu Einkommen und Wohnraum schränken das Recht auf Familienleben oft unzumutbar ein. Hier bedarf es dringend umfassender Erleichterungen.

4. Die aktuelle Debatte und Gesetzgebung sind einseitig auf die Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten fokussiert. Dabei kommt zu kurz, dass ein Großteil der Einwanderung nach Deutschland im Rahmen der EU-Freizügigkeit stattfindet und insofern einer nationalstaatlichen Steuerung weitgehend entzogen ist. Die Beschäftigungsquoten von EU-Angehörigen in Deutschland sind im Allgemeinen überdurchschnittlich hoch. Wo es aber zu ausbeuterischen Wohn- und Beschäftigungsverhältnissen in einzelnen Stadtteilen im Rahmen der EU-Freizügigkeit kommt, muss diesen wirksam entgegengetreten werden. Statt, wie geplant und bereits geschehen, die sozialen Rechte von EU-Bürgerinnen und -Bürgern gesetzgeberisch weiter einzuschränken und die Lage der Betroffenen damit zu prekarisieren, bedarf es verstärkter und abgestimmter sozial- und arbeitsmarktpolitischer Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen. Dabei müssen die Rechte der Betroffenen gestärkt und sie in Hinblick auf ihre Sozial- und Arbeitsrechte gleichbehandelt werden, statt auf Leistungseinschränkungen, -ausschlüsse oder gar Abschiebungen zu setzen. In einer solidarisch und sozial ausgestalteten Europäischen Union muss das Motto „Partizipation statt Ausgrenzung“ gelten.
5. Es ist grundlegendes Defizit der aktuellen Einwanderungsdebatte, dass Fragen einer partizipativen Ausgestaltung der bundesdeutschen Einwanderungsgesellschaft und der politischen Beteiligungsrechte von Eingewanderten zu kurz kommen oder nicht einmal angesprochen werden. Um den solidarischen Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken, muss der Grundsatz gelten, dass alle dauerhaft hier lebenden Menschen unabhängig von ihrer Herkunft gleiche Rechte haben. Davon sind wir weit entfernt: Millionen rechtmäßig und seit langem hier lebende nicht-deutsche Migrantinnen und Migranten, auch solche, die hier geboren sind, dürfen in Deutschland nicht an Wahlen teilnehmen, weder auf kommunaler noch auf Landes- oder Bundesebene (lediglich EU-Bürgerinnen und -Bürger haben ein kommunales Wahlrecht). Zugleich gibt es beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt zahlreiche Einschränkungen. Auch die rechtlichen Hürden bei der Einbürgerung sind zu hoch, wie stagnierende Einbürgerungszahlen und eine im internationalen Vergleich niedrige Einbürgerungsquote zeigen. Dieses inakzeptable demokratische Defizit muss dringend durch Einbürgerungserleichterungen und ein Wahlrecht auch für Nichtdeutsche überwunden werden. Die stärkere Gewährleistung von Partizipationsrechten für Eingewanderte und eine interkulturelle Öffnung der Behörden und Institutionen des Landes wird nicht zuletzt von Migrantenorganisationen und Verbänden seit Jahren eingefordert.

Erforderlich sind zudem wirksame Antidiskriminierungsmaßnahmen: Migrantinnen und Migranten arbeiten überdurchschnittlich häufig in prekären Beschäfti-

gungsverhältnissen, sie sind häufiger von Ausgrenzung, Armut und Arbeitslosigkeit betroffen und ihre Kinder werden im sozial selektiven deutschen Bildungssystem besonders benachteiligt. Die Einwanderungssituation in Deutschland, die fatalerweise über Jahrzehnte hinweg regierungsamtlich geleugnet wurde, muss sich auch in den Bildungsinstitutionen des Landes, bei der Zusammensetzung der Lehrkräfte und in entsprechenden antirassistischen Bildungskonzepten widerspiegeln. Zum konstitutiven Selbstverständnis einer modernen Einwanderungsgesellschaft gehören Multikulturalismus, Pluralismus und Antirassismus zwingend dazu. Diese Grundprinzipien eines friedlichen und respektvollen gesellschaftlichen Zusammenlebens müssen nicht zuletzt durch Bildungsanstrengungen und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gestärkt werden.

6. Die nicht enden wollenden Gesetzesverschärfungen im Bereich des Asylrechts und die von der Bundesregierung maßgeblich beförderte Debatte um angebliche Defizite bei Abschiebungen („nationale Kraftanstrengung“) haben zu einer Verfestigung rassistischer Ressentiments innerhalb der Bevölkerung und zur Stärkung der extremen Rechten in- und außerhalb der Parlamente beigetragen. Der zwischen den Regierungsparteien zum Teil erbittert geführte politische Streit um die Abwehr von Schutzsuchenden hat dem öffentlichen Diskussionsklima auch in Hinblick auf eine positive und offene Ausgestaltung der deutschen Einwanderungspolitik erheblich geschadet. Dagegen gilt es, die in der Bevölkerung durchaus vorhandene Offenheit und Solidarität, wie sie sich im millionenfachen zivilgesellschaftlichen Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für Geflüchtete in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ausgedrückt haben, stärker wahrzunehmen und zu fördern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Entwürfe für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz und ein Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung zurückzuziehen und grundlegend zu überarbeiten, wie dies auch von vielen Verbänden in ersten Stellungnahmen gefordert wurde; stattdessen ist ein Gesetzentwurf für eine offene und solidarische Ausgestaltung der deutschen Einwanderungspolitik vorzulegen, in dem Einwanderungserleichterungen vor allem nach menschenrechtlichen, entwicklungspolitischen und humanitären Gesichtspunkten und nicht nach ökonomischen Nützlichkeitskriterien oder nationalstaatlichen Eigeninteressen ausgestaltet werden und insbesondere folgende Punkte enthalten sind:
 - a) Das Recht auf Familienzusammenleben im Aufenthaltsrecht muss gestärkt und Nachzugsbestimmungen müssen erleichtert werden, etwa in Bezug auf Angehörige außerhalb der Kernfamilie. Der Nachzug darf nicht von Einkommensanforderungen, Sprach- oder Wohnraumnachweisen abhängig gemacht werden. Der Anspruch auf einen erleichterten Familiennachzug zu subsidiär geschützten Flüchtlingen muss wieder uneingeschränkt gelten, Nachzugsrechte erstrecken sich bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch auf deren Geschwisterkinder.
 - b) Humanitäre Aufenthaltsregelungen werden so ausgestaltet, dass sie tatsächlich wirksam sind und den Einzelfällen gerecht werden können; eine Bleiberechtsregelung muss vor allem an die Aufenthaltsdauer anknüpfen und darf keine weiteren hohen Anforderungen stellen; zudem muss die Vorschrift zur Vermeidung von Kettenduldungen reformiert werden (§ 25 Absatz 5 AufenthG, vgl. Bundestagsdrucksache 17/1557); Integrationsmaßnahmen (Sprachkurse usw.) müssen für alle Geflüchteten von Beginn an zur Verfügung stehen.

Die Härtefallregelung nach § 23a AufenthG wird grundlegend neu gestaltet. Vor allem humanitäre Aspekte sollen positive Entscheidungen im Einzelfall ermöglichen, etwa aufgrund der Integration von Kindern, eines besonderen ehrenamtlichen Engagements, der Eingebundenheit von Geflüchteten in lokale Gemeinschaften oder wegen besonderer Krankheiten und Behinderungen usw.; derzeit entscheiden vor allem die Innenminister und -senatoren der Länder über Härtefallersuchen, wobei Einkommensanforderungen und andere Ausschlusskriterien humanitären Entscheidungen oft im Wege stehen; künftig sollen ergänzend zu Härtefallgremien der Länder auch kommunal verankerte Gremien eine Härtefallerlaubnis anordnen können, da auf kommunaler Ebene aufgrund der örtlichen Nähe und persönlicher Kenntnisse die jeweiligen Einzelfallbedingungen besser erfasst und gewürdigt werden können, etwa auf der Grundlage mündlicher oder schriftlicher Stellungnahmen lokaler Akteure (Schulen, Vereine, Betriebe usw.); die Zusammensetzung von Härtefallgremien muss die Vielfalt der zivilgesellschaftlichen Akteure widerspiegeln, Ordnungsbehörden haben im Härtefallverfahren vor allem eine informierende Funktion.

- c) Die Aufenthalts- und Beschäftigungsrechte Eingewanderter werden gestärkt, eine Aufenthaltsverfestigung erfolgt schneller als bislang, alle Aufenthaltstitel berechtigen zur Erwerbstätigkeit und zum Familiennachzug. Es wird eine wirksame und unkomplizierte Regelung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für Geduldete und Asylsuchende bei Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung geschaffen, Staatsangehörige aus bestimmten Ländern (etwa sicheren Herkunftsstaaten) werden dabei nicht ausgeschlossen. Die Einreise und der Aufenthalt zur Aus- und Weiterbildung und zum Studium werden insgesamt erleichtert.
 - d) Es werden Regelungen und Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechten und zur Bekämpfung von Ausbeutungsverhältnissen im Zuge der Erwerbsmigration geschaffen, insbesondere auch durch eine Stärkung der Rechte Betroffener, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus (ein sicherer Zugang zu wirksamen Anzeige-, Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen entspricht Ziel 6 Art. 22j GCM); erforderlich sind beispielsweise wirksame Kontrollen zur Durchsetzung der Mindestlohnbestimmungen und eine sofortige Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf zunächst mindestens 12 Euro pro Stunde; Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Beschäftigung sollten längerfristig gültig und nicht an einen konkreten Arbeitgeber gekoppelt sein, um eingewanderte Beschäftigte nicht in eine strukturelle Abhängigkeit und Erpressbarkeit zu bringen;
2. zur Ausarbeitung künftiger Regelungen zur Arbeitsmigration ein Beratungsgremium zu schaffen, in dem Vertreterinnen und Vertreter fachkundiger Verbände, der Gewerkschaften, der Wissenschaft, von Betroffenenverbänden und Entwicklungsorganisationen unter maßgeblicher Einbeziehung der Herkunftsländer und -regionen (die nicht nur durch Regierungsstellen, sondern auch durch Fachleute und zivilgesellschaftliche Akteure der Herkunftsländer vertreten werden) Modelle entwickeln, wie legale und sichere Wege im Bereich der Beschäftigungsmigration ausgestaltet werden müssen, um dem Ziel einer Migration im allseitigen Interesse der Aufnahmeländer, der Herkunftsgesellschaften und der Migrierenden selbst möglichst gut gerecht werden zu können (vgl. die Leitprinzipien des GCM); diese Migrationswege dürfen nicht auf Fachkräfte beschränkt bleiben und dürfen nicht einseitig auf die Interessen des Aufnahmelandes ausgerichtet sein; die Einwanderung wenig oder nicht qualifizierter Personen muss erleichtert und mit Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten verbunden werden, wobei die Betroffenen entsprechend finanziell unterstützt werden und im Anschluss selbst entscheiden können, ob sie die erworbenen Qualifikationen in Deutschland

oder in ihren Herkunftsländern einsetzen möchten (Letzteres kann bei Bedarf z. B. mit entsprechenden Förderprogrammen unterstützt werden); eine gezielte Anwerbung medizinischer Fachkräfte aus Ländern, in denen dieses Fachpersonal im eigenen Gesundheitssystem dringend benötigt wird, insbesondere über Rekrutierungsagenturen, erfolgt nicht; in dem Beratungsgremium kann auch die Frage einer Ausweitung und Verbesserung der „Westbalkan-Regelung“ diskutiert werden (Möglichkeit der Arbeitsmigration auch für nicht Qualifizierte), positiv daran ist, dass es keine ausschließenden Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation und Sprachkenntnisse usw. gibt; negativ sind insbesondere die sehr langwierigen und aufwändigen Prüfverfahren und damit verbundene Wartezeiten;

3. einen Gesetzentwurf für eine offene Einwanderungspolitik vorzulegen, mit dem die politischen Rechte und die Partizipation von Eingewanderten gestärkt werden; insbesondere bedarf es einer grundlegenden Liberalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, damit Einbürgerungen erleichtert werden und hier geborene Kinder im Grundsatz qua Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben; das Prinzip der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeiten muss aufgegeben werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/286); ausländische Staatsangehörige sollen zur gleichberechtigten politischen Teilhabe nach fünfjährigem Aufenthalt ein Wahlrecht auf der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene erhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3169);
4. im Bereich der EU-Freizügigkeit nicht auf Verschärfungen, sozialrechtliche Ausgrenzung und aufenthaltsrechtliche Restriktionen zu setzen, sondern mit abgestimmten Konzepten und sozialpolitischen Maßnahmen Unionsangehörige vor ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen und Mietwucher zu schützen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3080); den Zugang zu sozialer Sicherung und Unterstützungsleistungen von Beginn an für arbeitssuchende EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zu verbessern und dabei sicherzustellen, dass Obdachlosigkeit vermieden wird; auf EU-Ebene muss sich die Bundesregierung für die Schaffung einer wirksamen Sozialunion mit vorgeschriebenen Mindeststandards, Mindestlöhnen, sozialen Grundsicherungssystemen usw. einsetzen, um den solidarischen Zusammenhalt und soziale Sicherungssysteme in der EU zu stärken;
5. durch entsprechende Gesetzesänderungen insbesondere die in den letzten Jahren vorgenommenen Asylrechtsverschärfungen wieder zurückzunehmen, dies betrifft etwa eine Politik der Abschreckung und Entrechtung (Stichworte: „Anker-Zentren“ bzw. Lagerunterbringung, verschärfte Residenzpflicht, Arbeitsverbote, Leistungskürzungen und Sachleistungsprinzip usw.), das Konzept sicherer Herkunftstaaten und seine Ausweitung (durch die Einstufung weiterer Länder und die gezielte Schlechterstellung und Integrationsverhinderung in Bezug auf Asylsuchende aus diesen Ländern) und eine verschärfte Abschiebungspolitik (Abschiebungen ohne Vorankündigung, erleichterte Abschiebung – psychisch – Kranker, vermehrte Abschiebungshaft usw.); zugleich muss sich die Bundesregierung auf der EU-Ebene für offene Grenzen und sichere und legale Einreisewege für Schutzsuchende und ein gerechtes und faires Asylsystem einsetzen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/577).

Berlin, den 2. April 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

